

28 C 16840/14

Beglaubigte Abschrift



EINGEGANGEN AM 06. FEB. 2015

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Irion, Friedrichstraße
9, 78126 Königsfeld,

g e g e n

die TUIfly GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführung Dr. Dieter Nirschl und Dr. Burkard
Wigger, Flughafenstr. 10, 30855 Langenhagen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Pesch & Kauffmann, Berliner
Allee 7, 30175 Hannover,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
30.01.2015

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von einer vorgerichtlichen Honorarforderung ihres Prozessbevollmächtigten von 201,70 € aus dessen Rechnung Nr. 414-2014 freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- ohne Tatbestand gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO -

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Den Klägern steht aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 S. 1 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf die zuerkannte Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten zu. Die Beklagte ist aufgrund der Mahnung der Kläger vom 15.5.2014 in Verzug gekommen. Auf die Streitfrage, ob sich aus der Verletzung von Pflichten nach der FluggastrechteVO ein Anspruch auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten ergibt, kommt es daher nicht an. Die vorgenannten Vorschriften des BGB setzen nur eine Verpflichtung zur Leistung gleich aus welchem Rechtsgrund voraus. Es ist im Ergebnis als unstreitig anzusehen, dass die Kläger ihren Prozessbevollmächtigten zunächst nur mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ausgleichsansprüche beauftragt haben. Eine entsprechende Beauftragung am 6.8.2014 tragen die Kläger nämlich auf Seite 3, dort erster Absatz, der Klage vor. Dies wird beklagtenseits nicht konkret bestritten, das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen beschränkt sich auf ein allgemeines Negativum. Ob die Erteilung eines unbedingten Klageauftrags kostengünstiger gewesen wäre, kann dahinstehen. Von einer nicht speziell mit dem anwaltlichen Gebührenrecht vertrauten Partei – Gegenteiliges ist im Fall der Kläger nicht zu erkennen – kann kein Handeln erwartet werden, dass derartige Details des Gebührenrechts berücksichtigt. Den Klägern kann insoweit auch kein etwaiges Beratungsdefizit ihres Prozessbevollmächtigten gem. § 254 Abs. 2 S. 2 BGB zugerechnet werden. Der Prozessbevollmächtigte wurde nämlich erst nach seiner Beauftragung – die hier nur interessiert – zu deren Erfüllungsgehilfen bei der Schadensabwicklung. Ebenfalls ohne Belang ist, ob bereits eine Rechnungsstellung gem. § 10 RVG erfolgt ist, weil

die Kläger unabhängig davon mit einer Verbindlichkeit belastet sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: bis 500,- €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

██████████

Beglaubigt

██████████

Justizhauptsekretärin

